

21. Täterschaftliche Tatbegehung

Sukzessive Mittäterschaft



Sind Tatbeiträge in der Beendigungsphase über § 25 II StGB zurechenbar?

21. Täterschaftliche Tatbegehung

Sukzessive Mittäterschaft

Tatherrschaftslehre

Mittäterschaft nur bis Vollendung möglich, denn niemand kann ein tatbestandliches Geschehen, das bereits abgeschlossen ist, beherrschen.

Subjektive Theorie

Mittäterschaft auch in der Beendigungsphase möglich, weil der fehlende Wille zur Tatherrschaft durch andere Täterschaftskriterien (z.B. starkes Eigeninteresse am Erfolgseintritt) überlagert werden kann.

Erforderlich ist aber, dass der Beteiligte in Kenntnis und Billigung des vom anderen begonnenen Handelns in das Geschehen als Mittäter eingreift und er sich – auch stillschweigend – mit dem anderen vor Tatbeendigung zu gemeinschaftlicher weiterer Tatausführung verbindet.

21. Täterschaftliche Tatbegehung

Fahrlässige Mittäterschaft?

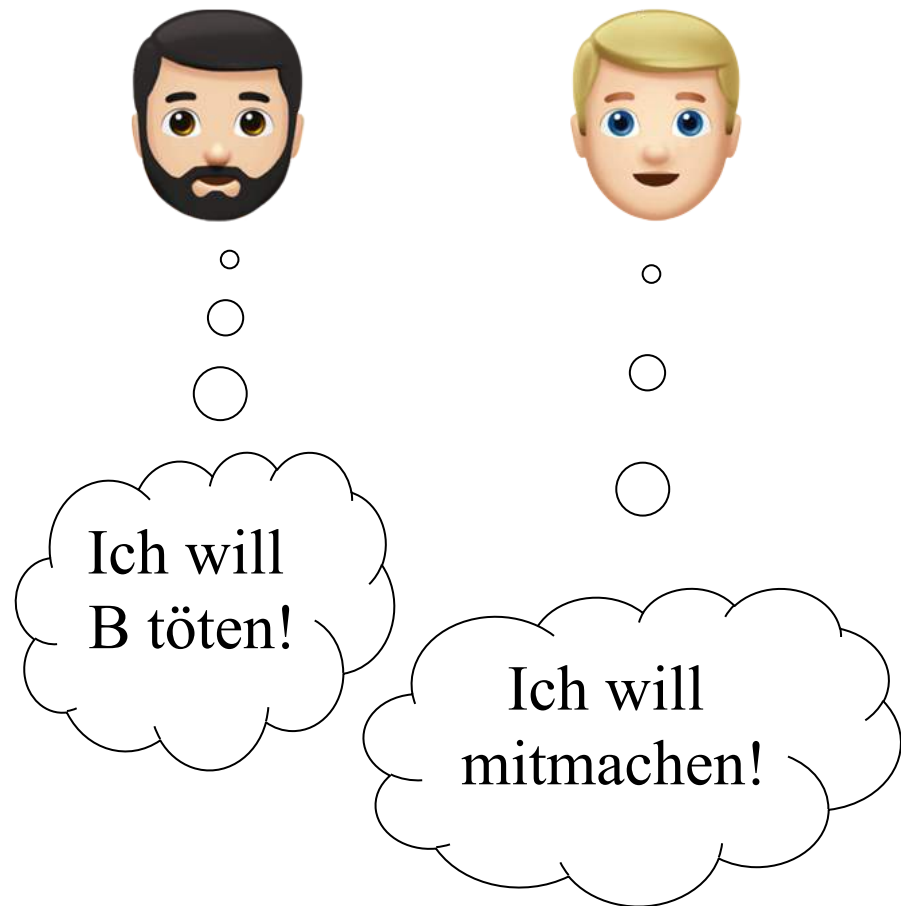


21. Täterschaftliche Tatbegehung

Gemeinsamer Tatentschluss



Einseitiger Einpassungsentschluss

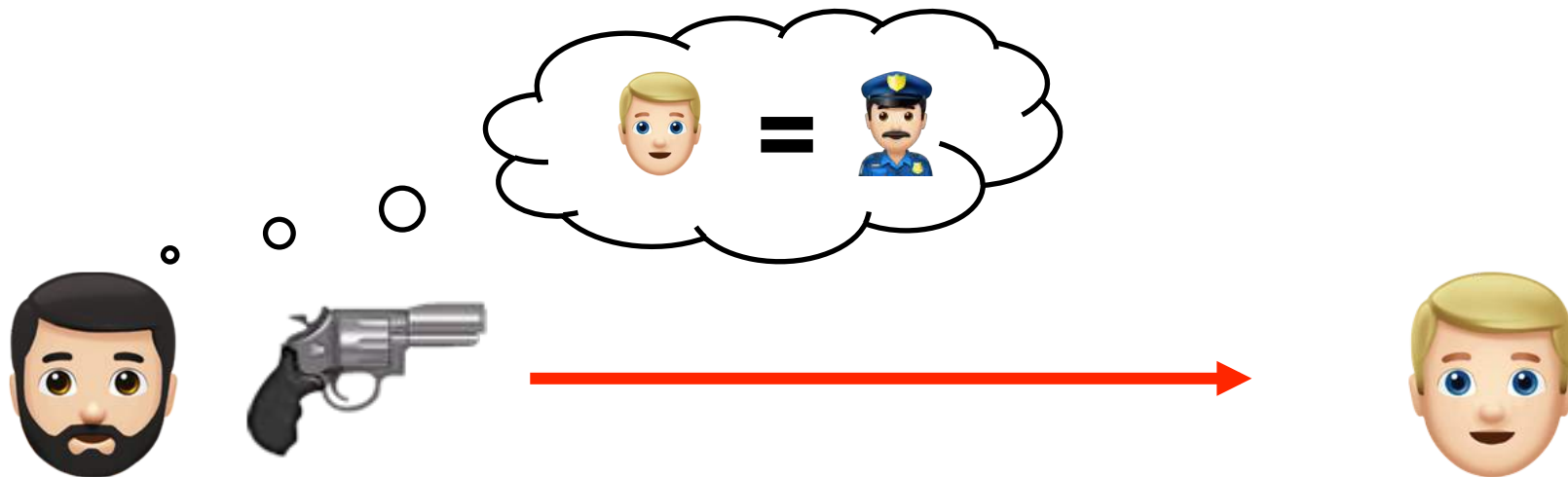


21. Täterschaftliche Tatbegehung

Auswirkung eines error in persona vel obiecto auf die übrigen Mittäter

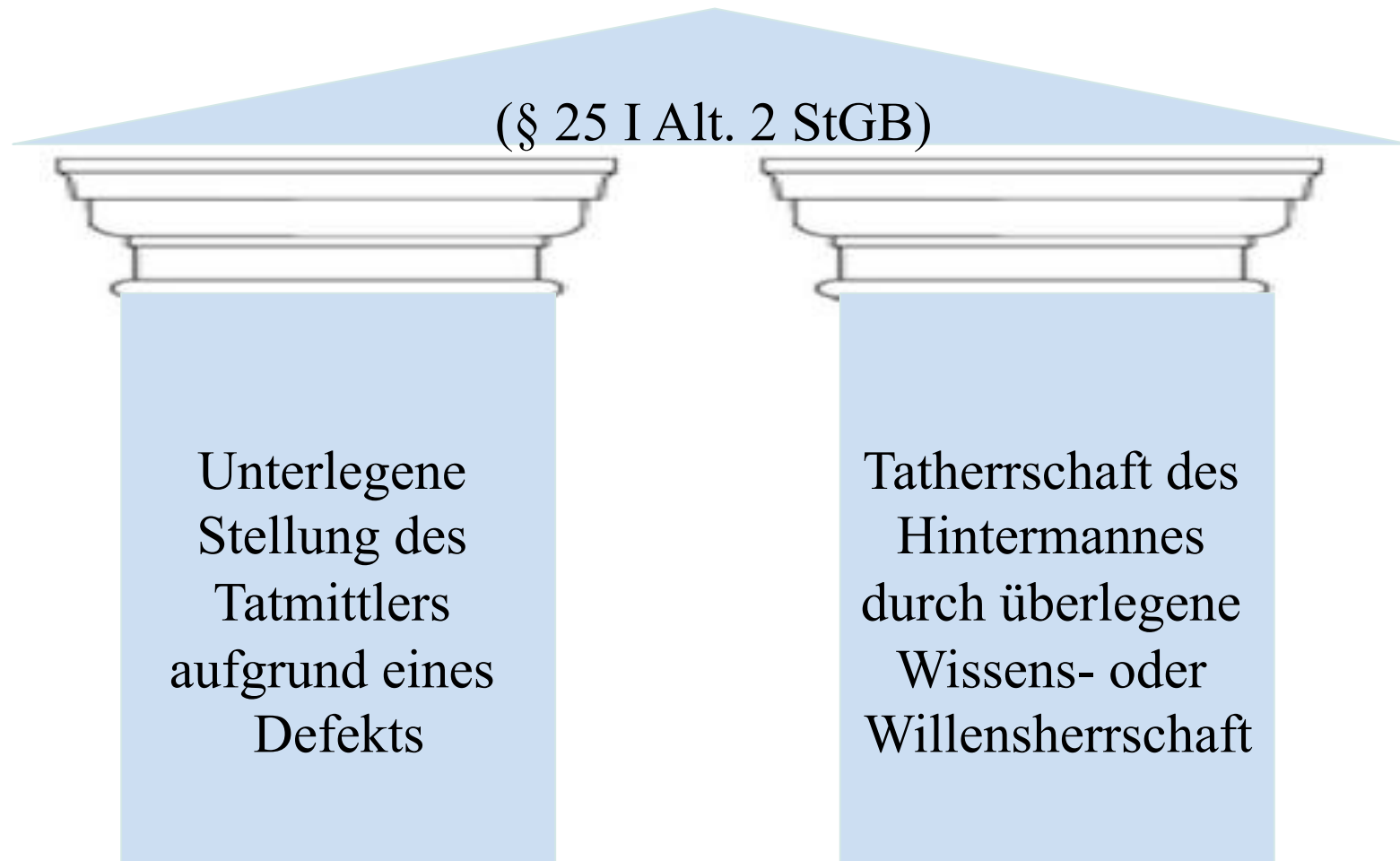
Ein error in persona vel obiecto ist nach h.M. auch für die übrigen Mittäter unbeachtlich, wenn der Boden des gemeinsam Abgemachten nicht verlassen wird und die Tatobjekte tatbestandlich gleichwertig sind.

Sonderfall: Error in persona zum Nachteil eines Mittäters



21. Täterschaftliche Tatbegehung

Mittelbare Täterschaft



21. Täterschaftliche Tatbegehung

Anforderungen an das Defizit beim Tatmittler

Unstreitig von § 25 I Alt. 2 StGB erfasst sind Fälle, in denen das Defizit des Tatmittlers rechtlich relevant ist und der Hintermann – anders als der Tatmittler – die Zusammenhänge voll erfasst:

- Tatbestandslosigkeit des Verhaltens des Tatmittlers
- Rechtmäßigkeit seines Verhaltens
- Schuldlosigkeit seines Verhaltens

21. Täterschaftliche Tatbegehung

Defekt auf Ebene des objektiven Tatbestands



21. Täterschaftliche Tatbegehung

Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme in Selbstschädigungsfällen

Einigkeit besteht darin, dass Täterschaft und Teilnahme anhand der Freiverantwortlichkeit der Selbstschädigung zu unterscheiden sind. Aber welche Kriterien zieht man für die Beurteilung der Freiverantwortlichkeit heran?

Exkulpationslösung

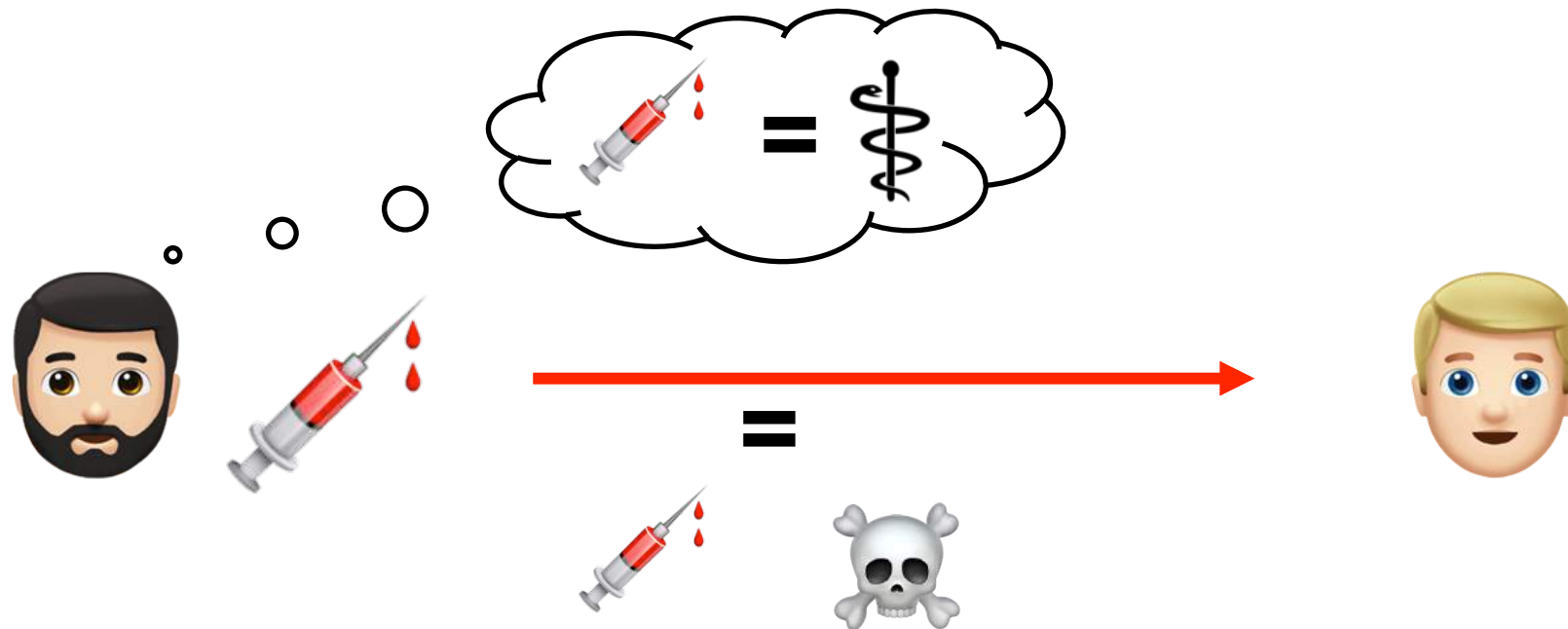
Abgrenzung mit Hilfe der Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe (§§ 19, 20, 35 StGB)

Einwilligungslösung (h.M.)

Abgrenzung mit Hilfe der für die Einwilligung geltenden Regeln: z.B. Suizid eigenverantwortlich, wenn der Sterbewillige in die Tötung durch eine andere Person im Hinblick auf seine subjektiven Voraussetzungen wirksam eingewilligt hätte.

21. Täterschaftliche Tatbegehung

Defekt auf Ebene des subjektiven Tatbestands



21. Täterschaftliche Tatbegehung

Defekt auf Rechtswidrigkeitsebene



21. Täterschaftliche Tatbegehung

Defekt auf Schuldebene

- Ausnutzen eines Schuldefizits beim Tatmittler nach §§ 19, 20 StGB oder § 3 JGG
- Herbeiführen von Schuldlosigkeit beim Tatmittler
- Erregen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums nach § 17 StGB beim Tatmittler
- Herbeiführen des Nötigungsnotstands beim Tatmittler